

**Interpellation Hermann-Rebstein (37 Mitunterzeichnende):
«Vollzugstätigkeiten Arbeitsvermittlungsgesetz**

Von 2004 bis 2006 hat die Temporärarbeit in der Schweiz um knapp 60 Prozent zugenommen. Gegenüber 1993 hat sie sich sogar vervierfacht. Diese Entwicklung ist bedenklich, ist doch Temporärarbeit mit sozialen und volkswirtschaftlichen Folgekosten verbunden.

Temporärarbeitende in Bau und Industrie weisen ein sehr hohes Unfallrisiko auf. Vergleiche mit anderen Suva-Klassen zeigen, dass nur Beschäftigte der Forstwirtschaft häufiger verunfallen. Auch bei den Löhnen liegt vieles im Argen. Kontrollen zeigen, dass bei über 10 Prozent der Anstellungen Mindestlöhne oder orts-, berufs- und branchenübliche Löhne nicht eingehalten wurden. Im Kanton Zürich gab es sogar bei rund 30 Prozent der Kontrollen Beanstandungen. Es zeigt sich, dass das Lohnniveau in gewissen Berufen durch Temporärfirmen unter Druck gerät. Mittlerweile ist dieser Misstand auch von grossen Temporärfirmen erkannt: Adecco distanzierte sich am 1. März 2007 öffentlich von «Sozialdumping und Tieflohnen» in der Branche. 70 bis 80 Prozent der Temporärarbeitenden arbeiten unfreiwillig temporär und suchen eine Dauerstelle. Die Markteintrittshürden für Personalverleiher sind in der Schweiz tief. Gleichzeitig ist die staatliche Kontrolle der Verleihtätigkeit sehr gering. Es erstaunt daher nicht, dass Branchenvertreter das Vorhandensein von unseriösen Firmen anprangern und zum Schutz der Branche strengere Kontrollen und Strafen fordern.

Wer in der Schweiz ein Temporärbüro betreiben will, braucht eine Bewilligung. Das geltende Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) regelt die Bewilligungsvoraussetzungen, die eine seriöse Geschäftsführung garantieren sollten. Wer gegen die Bestimmungen verstösst müsste von Gesetzes wegen seine Bewilligung verlieren oder eine Busse erhalten. Doch trotz häufigen Verstössen werden Temporärfirmen im Markt belassen. Die an sich griffige Sanktion des Bewilligungsentzugs und die im AVG enthaltenen Strafbestimmungen sind wegen ihres faktisch ausbleibenden Vollzugs keine Ordnungsinstrumente.

Die Regierung wird aufgefordert, die folgenden vier Fragen zu beantworten:

1. Nehmen die kantonalen Behörden ihre Aufsichtspflicht wahr, so wie es das AVG vorschreibt? Finden überhaupt Kontrollen statt?
2. Falls Kontrollen stattfinden, in welchem Ausmass und mit welcher Regelmässigkeit?
3. Was für Probleme konnten bei allfälligen Kontrollen aufgedeckt werden? Gab es Verstösse gegen Mindestlöhne, gegen Sozialversicherungsbestimmungen bei der Arbeitssicherheit oder gegen das Arbeitsgesetz? In welchem Ausmass?
4. Wurden bei Verstössen Sanktionen im Sinne des AVG ergriffen (Bussen, Bewilligungsentzug)?»

24. September 2007

Hermann-Rebstein

Ackermann-Fontnas, Altenburger-Buchs, Bachmann-St.Gallen, Baumgartner-Flawil, Beeler-Ebnat-Kappel, Blöchlinger Moritzi-Abtwil, Blumer-Gossau, Bosshart-Altenrhein, Brunner-St.Gallen, Colombo-Rapperswil-Jona, Denoth-St.Gallen, Erat-Rheineck, Fässler-St.Gallen, Friedl-St.Gallen, Gadiant-Walenstadt, Gähwiler-Buchs, Gemperle-Goldach, Graf Frei-Diepoldsau, Grob-Necker, Gschwend-Altstätten, Gysi-Wil, Haag-St.Gallen, Hartmann-Flawil, Hoare-

St.Gallen, Kofler-Schmerikon, Kündig-Rapperswil, Ledergerber-Kirchberg, Lemmenmeier-St.Gallen, Mettler-Wil, Möckli-Rorschach, Oppliger-Frümsen, Probst-Walenstadt, Ricklin-Benken, Schmid-Gossau, Schrepfer-Sevelen, Walser-Sargans, Wang-St.Gallen